

Anmeldebedingungen für die Ausbildung zur Praxislehrperson (PxL) der PH Zug 2023/24

Zulassungsvoraussetzung

Die Ausbildung zur PxL richtet sich an Lehrpersonen mit einem Stufenlehrdiplom für die Kindergarten- oder Primarstufe sowie mindestens drei Jahre Unterrichtserfahrung.

Die Bewerberinnen und Bewerber unterrichten an einer Kooperationsschule der PH Zug und verfügen über das schriftliche Einverständnis der Schulleitung für die Teilnahme an der Ausbildung zur PxL (vgl. Anmeldeformular). Zudem sind sie im Ausbildungsjahr 2023/24 in einem der folgenden Praktika als Praxislehrperson tätig: alle Praktika 1. Studienjahr oder Fachpraxis I/II.

Die PxL der Integrationspraxis besuchen einen eigenen Ausbildungsgang.

Die PxL des Fachpraktikums werden im Rahmen der Vorbereitung auf das Praxisgefäss in ihre Aufgabe eingeführt, und besuchen diese Ausbildung nicht.

Das Berufspraktikum wird von PxL betreut, die bereits über eine abgeschlossene Ausbildung PxL verfügen (siehe auch FAQ).

Anmeldung

Eine erfolgte Anmeldung ist verbindlich. Mit der schriftlichen Anmeldung bestätigt die Bewerberin, der Bewerber die Anmeldebedingungen mit den Zulassungsvoraussetzungen und die Ausschreibung (Module, Termine, Profil) zur Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren und einzuhalten.

Die Anzahl der Teilnehmenden ist beschränkt. Über die Aufnahme entscheidet die Studienleitung aufgrund der Aufnahmekriterien sowie der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme nach Anmeldeschluss entscheidet ebenfalls die Studienleitung.

Die Administration Berufspraxis der PH Zug bestätigt den Eingang der Anmeldung schriftlich per E-Mail.

Anerkennung von Vorleistungen

Als Vorleistungen, die auf Anerkennung geprüft werden können, gelten CAS-Studiengänge im Bereich Coaching, Supervision oder Fachdidaktik, sowie andere themenspezifische Aus- und Weiterbildungen auf Hochschulstufe. Die Anerkennung von Vorleistungen kann zu Dispensationen von einzelnen Studienleistungen führen.

Präsenzpflicht

Das Zertifikat für die Ausbildung PxL mit zwei CP wird ausgestellt, wenn die Ausbildung zu 100% besucht ist. Unvermeidbare Absenzen bis max.10h der Ausbildungszeit können in Absprache mit der Studienleitung mit Aufträgen kompensiert werden. Der erste und der siebte Ausbildungstag sind als Ganzes zu besuchen. Es sind im Rahmen der Ausbildung mindestens zwei spezifische Coachings für PxL bei der Beratungsstelle für Bildungsfachleute zu besuchen.

Abmeldungen

Eine zwingende Abmeldung von einem einzelnen Modul ist schriftlich an die Administration Berufspraxis der PH Zug (praxislehrperson@phzg.ch) zu richten.

Rücktritt

Ein Abbruch oder ein Rücktritt von der Ausbildung ist in jedem Fall schriftlich und begründet der Studienleitung einzureichen.

Rekursinstanz

Gegen Entscheide kann schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Rekurse können bei der Geschäftsleitung der Administration Berufspraxis PH Zug eingereicht werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

Die Rechtspflege ist im Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug, 4. Abschnitt, geregelt: § 32, Grundsatz: Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

§ 33, Entscheide der Pädagogischen Hochschule Zug:

¹ Gegen Entscheide der diesem Gesetz unterstellten Instanzen der Pädagogischen Hochschule kann in Abweichung von § 32 dieses Gesetzes bei der Direktion für Bildung und Kultur Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Entscheide der Direktion für Bildung und Kultur können beim Verwaltungsgericht angefochten werden.